



Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten

- Infoblatt zur Sprachzertifizierung –

Stand: 11.01.2012

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen.....	2
2. Sprachkenntnisse als Voraussetzungen für eine Aufnahme	2
3. Sprachniveaus nach dem GERR und Spracherwerb	2
4. Zertifizierung der Sprachkenntnisse	3
5. Offenkundige deutsche Sprachkenntnisse.....	4

1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Aufnahme jüdischer Zuwanderer ist § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 75 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz und der Anordnung des Bundesministerium des Innern vom 24.05.2007, zuletzt geändert 22.07.2009 in der Neufassung vom 11.12.2011. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist dabei zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Erteilung von Aufnahmezusagen bei Neufällen, also Anträgen, die seit 01.01.2005 gestellt wurden sowie für Übergangsfälle II, Anträge die zwischen dem 01.07.2001 und dem 31.12.2004 gestellt worden sind.

2. Sprachkenntnisse als Voraussetzungen für eine Aufnahme

Als jüdische Zuwanderer aufgenommen werden können nur Personen, die auch über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Prüfungszeugnis A 1¹) verfügen. Dabei können Härtefälle, die ein Absehen von diesem Erfordernis möglich machen, geltend gemacht werden. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder müssen ebenfalls über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Prüfungszeugnis A 1) verfügen. Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann von einem Nachweis der Grundkenntnisse abgesehen werden, sofern keine wesentlichen Integrationsprobleme zu erwarten sind. Die Aufnahmezusage erfolgt dann unter der Bedingung, dass die Einreise vor Vollendung des 15. Lebensjahres tatsächlich erfolgt.

Bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (Geburtsdatum vor dem 01.01.1945) ist kein Nachweis der Sprachkenntnisse erforderlich.

3. Sprachniveaus nach dem GERR und Spracherwerb

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich auf den vom Europarat entwickelten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen als Standard verständigt, um vergleichbare Kriterien des Fremdspracherwerbs in Europa zu gewährleisten. Er gibt verschiedene Sprachniveaus vor, an denen man den Kenntnisstand der Sprache einer Person objektiv einschätzen kann. Die Niveaustufe A1 entspricht dabei sehr einfachen Kenntnissen, während C2 nahezu muttersprachliche Kenntnisse voraussetzt. Dazwischen liegen die weiteren Abstufungen A2, B 1, B2 und C1.

Sollten Sie nicht über die zum Erwerb des Sprachzertifikats erforderlichen einfachen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, haben Sie die Möglichkeit, bei Einrichtungen wie dem Goethe Institut, dessen Sprachlernzentren oder der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH vorbereitende Sprachkurse zu besuchen. Auch der Sender Deutsche Welle, der in vielen Teilen der ehemaligen Sowjetunion empfangen werden kann, bietet in Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut Radio- und Fernsehsendungen zum Deutschlernen an.

Die Kosten für den Spracherwerb müssen von Ihnen getragen werden.

¹entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

4. Zertifizierung der Sprachkenntnisse

Für den Erhalt des benötigten Sprachzertifikates müssen Sie eine Sprachprüfung, die mindestens dem Sprachniveau A1 entspricht erfolgreich ablegen. Das Sprachzertifikat ist dem Antrag auf jüdische Zuwanderung beizufügen.

Das Goethe-Institut führt Sprachzertifizierungen A1 mit der hierfür entwickelten Prüfung „Start-Deutsch-1“ durch. Nur dieses Sprachzertifikat bzw. ein vergleichbares oder besseres Sprachzertifikat kann als Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache anerkannt werden. Teilnahmebescheinigung an Deutschkursen reicht nicht aus.

Die Vorlage von Examenszeugnissen zur Ausbildung von Deutschlehrern oder Dolmetschern an staatlich anerkannten Universitäten in einem der Nachfolge-Staaten der ehemaligen Sowjetunion oder eine Immatrikulationsbescheinigung einer deutschen Universität für in Deutschland Studierende, ist möglich.

Die nachfolgende Grafik zeigt alle derzeit vom Goethe-Institut angebotenen Sprachzertifikate sowie deren Sprachniveau gemessen am GERR:

Prüfungen		Jugendliche	Erwachsene		
		allgemein-sprachlich	allgemein-sprachlich	Spezial - sprachlich	Studien - relevant
A	A1	Fit 1	SD1		
	A2	Fit 2	SD2		
B	B1	ZDj	ZD		TestDaF (TDN 3, 4, 5 / DSH)
	B2		B2	ZDfB	
C	C1		ZMP, C1	PWD	
	C2		KDS, ZOP		KDS, ZOP
	C2+		GDS		GDS

- | | |
|---|--|
| B2Zertifikat B2 | KDSKleines Deutsches Sprachdiplom |
| C1Zertifikat C1 | ZOPZentrale Oberstufenprüfung |
| Fit 1Fit in Deutsch 1 | GDSgroßes Deutsches Sprachdiplom |
| Fit 2Fit in Deutsch 2 | ZDfB.....Zertifikat Deutsch für den Beruf |
| ZDjZertifikat Deutsch für Jugendliche | PWDPrüfung Wirtschaftsdeutsch International |
| SD 1Start Deutsch 1 | TDN.....TestDaF - Niveau |
| SD 2.....Start Deutsch 2 | TestDaF Test Deutsch als Fremdsprache |
| ZD.....Zertifikat Deutsch | DSH.....Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang |
| ZMP.....Zentrale Mittelstufenprüfung | |

Verfügen Sie über bessere Deutschkenntnisse als A1, sollten Sie diese auch durch ein Zertifikat nachweisen. Bessere Deutschkenntnisse als A1 werden bei der Integrationsprognose entsprechend berücksichtigt. Der Nachweis besserer Deutschkenntnisse muss auch nach dem GERR erbracht werden (siehe Grafik).

5. Offenkundige deutsche Sprachkenntnisse

Kann sich ein Antragsteller am Schalter der Auslandsvertretung gut in Deutsch verständigen, besteht die Möglichkeit, diese offensichtlichen deutschen Sprachkenntnisse vor Ort feststellen zu lassen. Diese entsprechen den Grundkenntnissen A 1, die jedoch im Rahmen der Aufnahmeentscheidung keine Vorteile darstellen.

Für Sprachkenntnisse A 1 nach dem GERR werden in der Integrationsprognose keine Punkte angesetzt.

Bessere Deutschkenntnisse sind im Zuwanderungsverfahren erwünscht und vielfach förderlich. Sie sollten mit entsprechendem Sprachzertifikat nachgewiesen werden, um einen Vorteil bei der Punktevergabe im Rahmen der Integrationsprognose zu erhalten.